

Satzung

der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in den Gemeindeteilen Weißenhäuser-Strand, Weißenhaus und Eitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeindeteile Weißenhäuser-Strand, Weißenhaus und Eitz sind als Kurort anerkannt.

Zur Deckung von 7,36 vom Hundert der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung

1. Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile geboten werden:

- a. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, sowie Vermieter von Ferienwohnungen,
- b. Strandkorbvermieter und Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen und dergl. und zum Abstellen von Fahrzeugen,

- c. Spediteure, Fremdenführer, Bootsverleiher, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros und von Werbeunternehmen, Vermieter von Fahrzeugen und Wohnwagen aller Art und Garagen, Taxiunternehmer, Fahrlehrer, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
- d. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Restaurants, Konditoreien, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Cafeterias,
- e. Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen,
- f. Friseure, Masseur, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer sowie Inhaber von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Tauchschulen, Segel- und Surfschulen,
- g. Inhaber von Lichtbildwerkstätten (Fotografen), Buch- und Kunsthandlungen, Leihbüchereien und Lesezirkeln, Spielhallen,
- h. Geld- und Kreditinstitute,
- i. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés, Tanzdielen und Tanzschulen, Bowling- und Kegelbahnen,
- j. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerhelfer, Architekten, Ingenieure, Makler und Vertreter.

2. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird ein Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

3. Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen und Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4

Befreiung

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.

§ 5

Bemessung der Abgabe

1. Die Vorteile werden bemessen:

- a. Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) nach der Zahl der am 1. Juli jeden Jahres vorhanden Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen wird nur zu (50) % angerechnet.
- b. Bei Strandkorbvermietern (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Zahl der vorhandenen Strandkörbe.
- c. Bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen u.dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Zahl der Standplätze.
- d. Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. Tätigkeit. Es werden Stufen gebildet.

2. Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe nach Abs. 1 Buchst. d) werden wie folgt eingestuft:

a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars

bis zu	15	Sitzplätze in Stufe	1
bis zu	29	Sitzplätze in Stufe	2
bis zu	59	Sitzplätze in Stufe	3
mit mehr als	60	Sitzplätze in Stufe	4

b) Ladengeschäfte

bis zu 2 Arbeitskräfte (einschl. des Inhabers und mithelfender Familienangehöriger, für die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden)

in Stufe	2		
bis zu	4	Arbeitskräfte in Stufe	3
mit mehr als	4	Arbeitskräften in Stufe	4

c) Lichtspieltheater in Stufe 4

d) Autobetriebe je Bus	15,-- DM,
Taxen je Wagen	15,-- DM,
Mietwagen je Fahrzeug	15,-- DM,
Bootsverleiher je Boot	15,-- DM,
Wohnwagenverleiher je Wohnwagen	15,-- DM.

e) Minigolfplätze in Stufe 2

Tennisplätze, Tauchschulen, Wasserskiunternehmen,
Segel- und Surfschulen und Squashplätze 2

f) Tankstellen in Stufe 4

g) Geld- und Kreditinstitute in Stufe 4

h) Spiel- und Freizeithallen je Spielgerät 15,-- DM

Bowling- und Kegelbahnen je Bahn 100,-- DM

Badeanstalten je qm Wasserfläche 10,-- DM

i) Sonstige gewerbliche Betriebe sowie die in § 2 Abs. 1 Buchst. j) genannten Abgabepflichtigen:

Einmannbetrieb in Stufe 1

Betriebe mit bis zu 2 Arbeitskräften in Stufe 2

Betriebe mit bis zu 4 Arbeitskräften in Stufe 3

Betriebe mit mehr als 4 Arbeitskräften in Stufe 4

j) Sonstige freiberufliche Tätige in Stufe 3

3. Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli jeden Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

§ 6

Höhe der Abgabe

1. Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

a. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. a) 15,-- DM je Bett.

b. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. b) je Strandkorb 5,-- DM,

c. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. c) je Standplatz 15,-- DM,

d. im übrigen in

Stufe 1 250,-- DM,

Stufe 2 500,-- DM,

Stufe 3 750,-- DM,

Stufe 4 1.000,-- DM,

2. Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betrieb oder für die ersten Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebe oder Tätigkeiten jeweils 75 %. Erster Betrieb oder erste Tätigkeit ist der Betrieb oder die Tätigkeit, für den oder für die die höchste Abgabe zu entrichten ist.

§ 7

Heranziehung zur Abgabe

1. Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Juli jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

2. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Amtsverwaltung Oldenburg-Land.

§ 8

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Amtskasse in einer Summe zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2440 Oldenburg i.H., den 12.03.1993

(L.S.)

gez. Burghard
(Bürgermeister)